

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 3.14 der Stadt Warendorf für das Gebiet „Schlosserstraße“ in Freckenhorst

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 den Beschluss gefasst, zur Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe in einem Teilbereich des Freckenhorster Gewerbegebietes Ost den Bebauungsplan Nr. 3.14 für das Gebiet „Schlosserstraße“ aufzustellen und hierbei das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB anzuwenden.

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates hat in seiner Sitzung am 19.04.2012 beschlossen, die am 29.09.2011 festgelegte Größe des Plangebietes zu verringern. Sodann wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3.14 vom 10.04.2012 und sein Begründungstext angenommen und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf Nr. 3.14 mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 30.04. bis 31.05.2012

bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags vom 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zur Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich ausliegt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung findet am

Montag, den 21.05.2012 um 19:00 Uhr

ein öffentlicher Informations- und Erörterungstermin im Bürgerhaus Freckenhorst, Gänsestraße 1, 48231 Warendorf-Freckenhorst, statt, um die städtischen Planungsabsichten zu erläutern.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind umweltbezogene Daten in Form der Planbegründung verfügbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf kann auch im Internet unter www.warendorf.de eingesehen werden.

Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes sind im Übersichtsplan vom 04.04.2012 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Freckenhorst in Flur 4 die Flurstücke Nrn. 76, 77, 79, 115 und 116 sowie in Flur 25 die Flurstücke Nrn. 314 und 320.

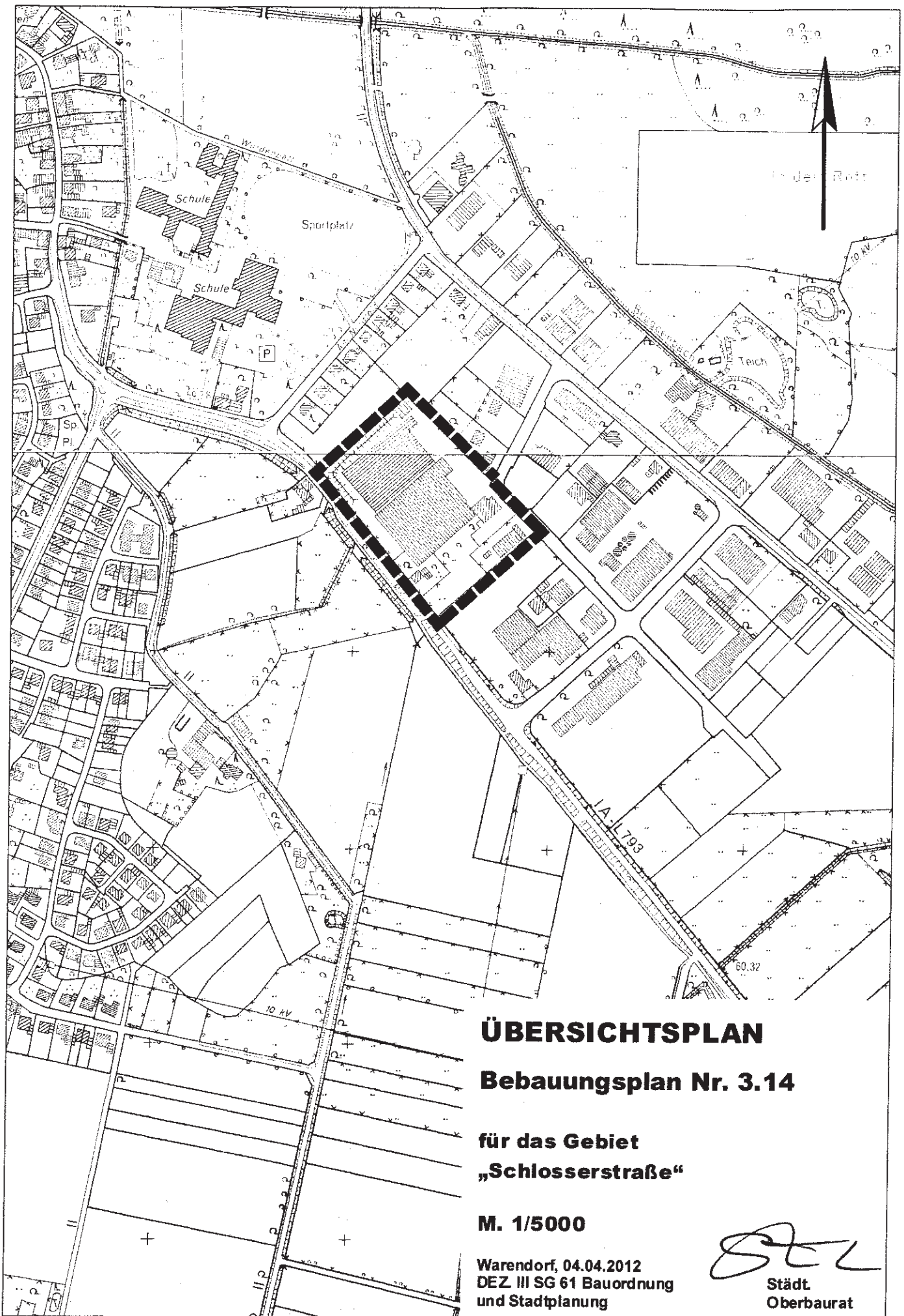
Warendorf, 20.04.2012

Der Bürgermeister



Walter
Bürgermeister

Anlage:
Übersichtsplan



ÜBERSICHTSPLAN

Bebauungsplan Nr. 3.14

für das Gebiet
„Schlosserstraße“

M. 1/5000

Warendorf, 04.04.2012
DEZ III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung


Städt.
Oberbaurat